

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1969	Nummer 81
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2375	24. 4. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Modernisierung von Wohngebäuden	960
61110	20. 5. 1969	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsvereinfachung; Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Zulassung eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers; Änderung des vereinfachten Zulassungsverfahrens	963
71290	22. 5. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft — Drittes Meßprogramm nach § 7 des Immissionsschutzgesetzes —	963

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
12. 5. 1969	RdErl. — Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft; Übernahme privat gepflegter Gräber in öffentliche Pflege	963
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	964
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für die 56. und 57. Sitzung (41. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 10. Juni, und Mittwoch, dem 11. Juni 1969, in Düsseldorf, Haus des Landtags	965

I.

2375

Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 4. 1969 — III C 2 — 4.05 — 957/69

Neben dem weiteren Neubau von Wohnungen sollen künftig verstärkt die älteren Wohngebäude modernisiert werden, um sie wettbewerbsfähig zu machen. Das Land wird diese Modernisierung durch Gewährung befristeter Zinszuschüsse zur Verbilligung von Mitteln des Kapitalmarktes unterstützen.

Um mit den nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Zinszuschußmitteln eine sichtbar in Erscheinung tretende Wirkung zu erzielen, ist der Einsatz zunächst nur in begrenzten Förderungsbereichen innerhalb der kreisfreien Städte vorgesehen.

1 Modernisierungsrichtlinien

Für die Inanspruchnahme der zinsverbilligten Darlehen durch die Hauseigentümer gelten die als Anlage 1 beiliegenden „Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen in bestimmten Förderungsbereichen (Modernisierungsrichtlinien)“.

Anlage 1

2 Festlegung der Förderungsbereiche

2.1 Der Förderungsbereich ist von der kreisfreien Stadt in einem geeigneten Stadtplan festzulegen. Er soll nicht mehr Wohnungen als etwa das Fünffache des für die Stadt vorgesehenen Kontingentes an zu modernisierenden Wohnungen enthalten (vgl. Nummer 5).

Die Bildung mehrerer Förderungsbereiche ist zulässig, wenn die Zahl der Wohnungen in diesen Bereichen nicht größer als die für einen Bereich zugelassene Zahl ist.

2.2 Es dürfen nur Förderungsbereiche festgelegt werden, deren Charakter vorherrschend von erhaltungswürdigen Mietwohnungen bestimmt wird, die bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind. Sofern im Flächennutzungsplan Sanierungsgebiete ausgewiesen sind, können auch die Außenrandzonen dieser Sanierungsgebiete als Förderungsbereiche festgelegt werden.

2.3 Als Förderungsbereiche kommen nicht in Betracht

- a) im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sanierungsgebiete oder Gebiete, mit deren Ausweisung als Sanierungsgebiet in nächster Zeit zu rechnen ist,
- b) die Teile der im Entwicklungsprogramm Ruhr entsprechend Nummern 4.31 und 4.32 für die Konzentration von Kleinindustrie und Gewerbe sowie von Wohnungen vorgesehenen Gebiete, in denen die Modernisierung von Wohngebäuden diesen Zielsetzungen zuwiderlaufen würde.

2.4 Es können auch Wohnungen in einzelnen Wohngebäuden außerhalb eines Förderungsbereiches gefördert werden, wenn

- a) es sich um stehengebliebene, erhaltungswürdige Wohngebäude in einem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sanierungsgebiet handelt oder
- b) durch die Förderung der Anschluß an ein in der Nähe gelegenes Fernheiznetz erreicht wird.

Sofern mit der Förderung der unter a) und b) genannten Wohnungen zu rechnen ist, sind die Förderungsbereiche entsprechend kleiner festzulegen.

3 Förderungsbescheinigung

3.1 Die kreisfreie Stadt, in deren Bereich das zu modernisierende Gebäude liegt, erteilt eine Förderungsbescheinigung nach dem als Anlage 2 beiliegenden Muster, wenn

Anlage 2

- 3.11 das Gebäude im Förderungsbereich liegt,
- 3.12 die Förderung im Rahmen des der kreisfreien Stadt zugeteilten Kontingents für zu modernisierende Wohnungen möglich ist und

3.13 die Voraussetzungen für die Förderung nach Nummer 2 der Modernisierungsrichtlinien vorliegen.

3.2 Sollen auch Maßnahmen der unter Nummer 1.3 der Modernisierungsrichtlinien genannten Art gefördert werden, ist die Zustimmung der kreisfreien Stadt hierzu besonders auf der Förderungsbescheinigung zu vermerken.

3.3 Die Förderungsbescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten seit dem Tage der Ausstellung bei einem Kreditinstitut zusammen mit den Antragsunterlagen vorgelegt worden ist. Der Tag des Ablaufs der Gültigkeit ist von der bescheinigenden Stelle auf der Förderungsbescheinigung einzutragen.

3.4 Der Antrag auf Erteilung einer Förderungsbescheinigung ist bei der von der kreisfreien Stadt bestimmten Stelle formlos zu stellen. Dabei sind insbesondere anzugeben die Lage des Gebäudes, die Zahl der Stockwerke, die Zahl der zu fördernden Wohnungen und das Alter des Gebäudes sowie ggf. auch die Maßnahmen der in Nummer 1.3 der Modernisierungsrichtlinien genannten Art.

3.5 Zweitschriften der erteilten Förderungsbescheinigungen sind nach der lfd. Nummer geordnet aufzubewahren.

4 Bekanntgabe

4.1 Die Modernisierungsrichtlinien, die festgelegten Förderungsbereiche und die Stelle, bei der die Anträge auf Erteilung der Förderungsbescheinigung zu stellen sind (vgl. Nummer 3.4), sind von der kreisfreien Stadt in der örtlichen Presse und auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.

4.2 Die festgelegten Förderungsbereiche sind mir durch Vorlage des Stadtplanes (evtl. auch eines Ausschnittes) mit eingezeichneten Förderungsbereichen mitzuteilen.

5 Kontingent und Kontingentskontrolle

5.1 Das auf die kreisfreie Stadt entfallende Kontingent an zu modernisierenden Wohnungen wird im wesentlichen ermittelt unter Berücksichtigung des Gesamtwohnungsbestandes am 31. Dezember 1967 und des doppelten Gewichts der Zahl der Altwohnungen. Das so ermittelte Kontingent wird der kreisfreien Stadt gesondert mitgeteilt.

5.2 Das Kreditinstitut, das nach Maßgabe der Modernisierungsrichtlinien ein Darlehen bewilligt hat, teilt dies der von der kreisfreien Stadt bestimmten Stelle (vgl. Nummer 3.1) unter Angabe der Nummer der Förderungsbescheinigung, des Darlehensbetrages und der Zahl der geförderten Wohnungen mit. Dies ist auf der Zweitschrift der Förderungsbescheinigung zu vermerken.

5.3 Liegt nach Ablauf des vierten Monats seit dem Monat, in dem die Förderungsbescheinigung erteilt worden ist, noch keine Mitteilung des Kreditinstitutes nach Nummer 5.2 vor, so kann über das freie Kontingent erneut verfügt werden. Das gleiche gilt, wenn zwar eine Mitteilung vorliegt, das Kreditinstitut jedoch später mitgeteilt hat, daß der Darlehensantrag oder die Zusage für die Gewährung von Zinszuschüssen aus den in den Modernisierungsrichtlinien in den Nummern 6.21 bis 6.23 genannten Gründen zurückgenommen worden ist.

Anlage 1**Richtlinien**

des Landes Nordrhein-Westfalen für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Modernisierung von Wohngebäuden in bestimmten Förderungsbereichen (Modernisierungsrichtlinien) v. 24. 4. 1969

Das Land gewährt zur Förderung der Modernisierung von Mietwohngebäuden Zinszuschüsse für Darlehen des

Kapitalmarktes. Die Förderungsmaßnahme erstreckt sich zunächst nur auf begrenzte Förderungsbereiche in den kreisfreien Städten. Die Förderungsbereiche werden von den kreisfreien Städten in eigener Verantwortung festgelegt und bekanntgegeben.

1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Verbilligt werden Darlehen für Modernisierungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen, die bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind.
- 1.2 Gefördert werden nur folgende Modernisierungsmaßnahmen:
 - 1.21 Einbau oder Modernisierung von Bad, Dusche oder WC in einer abgeschlossenen Wohnung,
 - 1.22 Modernisierung einer Küche, z. B. Einbau eines Spülbeckens, Schaffung einer Warmwasseraufbereitungsanlage, Anordnung einer Speisekammer oder Abtrennung eines Eßplatzes,
 - 1.23 Einbau von Zentral- oder Etagenheizungen, von Gasaußenwandöfen, von Nachtstrom-Speicherheizungen, Anschluß an eine Fernheizung und die damit verbundenen Umbau- und Isolierungsmaßnahmen,
 - 1.24 Verbesserung der Wohnungsgrundrisse, z. B. Schaffung von Wohnungsabschlüssen, Erstellung von Balkonen und Loggien, Anordnung von Fluren zur Erschließung gefängener Räume oder die Veränderung der Raumgrößen,
 - 1.25 Verstärkung der Elektro-Versorgungsleitungen. Einbau von neuzeitlichen und pflegeleichten Fußböden.
 - 1.26 Einbau von Fahrstuhlanlagen.
- 1.3 Gefördert werden können mit Zustimmung der kreisfreien Stadt ausnahmsweise auch die Instandsetzungen der Fassaden und der Einbau neuzeitlicher, dem Vollwärmeschutz dienender Fenster eines Gebäudes und Maßnahmen, die nicht am oder im Gebäude vorgesehen werden, wenn dadurch der Wohnwert nicht unerheblich angehoben wird. Dazu gehören insbesondere die Gestaltung von Vorgärten und Hofflächen, evtl. auch die Anlage von Kinderspielplätzen, Raseneinsaat, Anpflanzen von Gehölzen und Plattierung u. ä.
- 1.4 Andere als die in Nummer 1.3 genannten Instandsetzungsarbeiten und Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch die Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind.
- 1.5 Modernisierungsmaßnahmen, die bereits aus Mitteln eines öffentlichen Haushalts darlehns- oder zinszuschußweise gefördert werden, kommen für eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nur insoweit in Betracht, als der bewilligungsfähige Höchstsatz (Nummer 3.1) nicht bereits in Anspruch genommen worden ist.

2 Voraussetzungen für die Förderung

- 2.1 Liegt das Gebäude im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, so muß es dessen Festsetzungen entsprechen. Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden, deren tatsächliche Geschößzahl die zulässige Geschößzahl um mehr als ein Geschöß unterschreitet, werden nicht gefördert. Sind fünf oder mehr Geschosse zulässig, so können auch Maßnahmen an einem Gebäude gefördert werden, dessen tatsächliche Geschößzahl die zulässige Geschößzahl um höchstens zwei Geschosse unterschreitet.
- 2.2 Liegt das Gebäude außerhalb des Bereiches eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, so werden Modernisierungsmaßnahmen nur gefördert, wenn es mindestens drei Geschosse hat.
- 2.3 Bei der Feststellung der Geschößzahl eines Gebäudes nach Nummer 2.1 und 2.2 bleiben die auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnenden Geschosse im Sinne

des § 2 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unberücksichtigt. Ferner sind ausgebauten Dachgeschosse nicht anzurechnen, auch wenn sie bauordnungsrechtlich Vollgeschosse sind.

3 Art und Ausmaß der Förderung

- 3.1 Die Verbilligung beträgt jährlich 3 v. H. — in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets 3,5 v. H. — des Ursprungsdarlehens. Verbilligungsfähig sind höchstens 5 000,— DM je Wohnung. Die Verbilligung wird längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt, beginnend mit dem Zeitpunkt, von dem an für das Darlehen Zinsen zu zahlen sind.
- 3.2 Für abgeschlossene oder bereits begonnene Maßnahmen dürfen keine Zinszuschüsse zugesagt werden.
- 3.3 Zinszuschüsse werden nur im Rahmen der vorhandenen Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zinszuschüsse besteht nicht.

4 Verbilligungsfähige Darlehen

Es werden nur Darlehen verbilligt, deren Kosten sich unter Berücksichtigung aller Nebenleistungen in den Grenzen des Marktüblichen halten. Die Laufzeit der Darlehen soll dem Leistungsvermögen des Darlehensnehmers angepaßt sein.

5 Verfahren

- 5.1 Verbilligt werden Darlehen von allen Kreditinstituten, die sich üblicherweise mit der Gewährung derartiger Darlehen befassen, namentlich die örtlichen Kreditinstitute (Sparkassen, ländliche und gewerbliche Kreditgenossenschaftskassen). Hypothekenbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Privatbanken, Bausparkassen und Hausbesitzerbanken.
- 5.2 Das Darlehen wird nur verbilligt, wenn dem Antrag an das Kreditinstitut auf Gewährung des Darlehens eine Förderungsbescheinigung der kreisfreien Stadt beigelegt wird, in deren Bereich das Gebäude liegt.
- 5.3 Das Kreditinstitut gibt dem Darlehensnehmer eine Zusage für die Gewährung der Zinszuschüsse, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens gegeben sind.

6 Prüfung und Rückforderungsrecht

- 6.1 Die Kreditinstitute sind unbeschadet der vorgelegten Förderungsbescheinigung verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nach diesen Richtlinien erfüllt sind.
- 6.2 Eine Zusage auf Gewährung der Zinszuschüsse kann zurückgenommen werden, wenn
 - 6.21 das Darlehen nicht dem Zweck dieser Richtlinien entsprechend verwendet worden ist,
 - 6.22 die Arbeiten nicht innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Darlehenszusage begonnen worden sind,
 - 6.23 ein Grund vorliegt, der nach den Darlehensbedingungen des Kreditinstitutes dieses zur sofortigen Kündigung des bereits gewährten Darlehens berechtigen würde.
- 6.3 Im Falle der Zurücknahme der Zusage für die Gewährung von Zinszuschüssen sind bereits ausgezahlte Zinszuschüsse in voller Höhe unverzüglich zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 6.4 Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.

7 Schlußbestimmung

Diese Richtlinien gelten für alle Darlehensanträge, über die nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Richtlinien im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen entschieden wird.

....., den
 (Stadt)

Förderungsbescheinigung Nr.

— Modernisierungsmaßnahmen 1969 —

zur Vorlage bei einem Kreditinstitut zur Erlangung
 eines verbilligten Darlehens zur Modernisierung von
 Mietwohngebäuden

Hauseigentümer:
 (Name, Anschrift)

Lage des Gebäudes:
 (Ort, Straße, Nr.)

Das Gebäude hat Mietwohnungen. Davon sollen Wohnungen nach den
 „Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Verbilligung von Darlehen zur
 Förderung der Modernisierung von Wohngebäuden in bestimmten Förderungsbereichen
 (Modernisierungsrichtlinien)“ v. 24. 4. 1969 (MBL. NW. S. 960 / S. MBL. NW. 2375) moder-
 nisiert werden.

Das Gebäude liegt in einem Förderungsbereich im Sinne des RdErl. d. Ministers für
 Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 4. 1969 (MBL. NW. S. 960) / S. MBL. NW. 2375).

Besondere Zustimmung *): Das zu verbilligende Darlehen kann auch zur

..... verwandt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Darlehens und der Zinszuschüsse besteht auf
 Grund dieser Bescheinigung nicht. Er entsteht erst, wenn das Kreditinstitut das zu ver-
 billigende Darlehen und die Zinszuschüsse zugesagt hat.

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht zusammen mit den Antrags-
 unterlagen bis zum bei einem Kreditinstitut vorgelegt worden ist.

.....
 (Unterschrift)

*) Nur zu bescheinigen, wenn es sich um eine Maßnahme der in Nummer 1.3 der Modernisierungsrichtlinien
 genannten Art handelt. Die betreffende Maßnahme ist hier aufzuführen.

61110

Verwaltungsvereinfachung**Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Zulassung eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers; Änderung des vereinfachten Zulassungsverfahrens**RdErl. d. Finanzministers v. 20. 5. 1969 —
H 2063 — 5 — II B 3

Nummer 7 meines RdErl. v. 31. 7. 1961 (SMBL. NW. 61110) erhält folgende Fassung:

7. Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten (§ 28 Abs. 4 StVZO) sind von der Zulassungsstelle erst auszugeben, wenn durch Vorlage einer Steuerquittung des Finanzamts, des Einlieferungsscheins einer Postzahlkarte oder des mit der Quittung eines Kreditinstituts (Bank oder Sparkasse) versehenen Einzahlungsscheins über eine Gutschrift auf dem Girokonto der Finanzkasse nachgewiesen wird, daß die Kraftfahrzeugsteuer für die Probe- und Überführungsfahrt entrichtet worden ist.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1969 S. 963.

71290

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft**— Drittes Meßprogramm nach § 7 des Immissionsschutzgesetzes —**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 5. 1969 —
III B 4 — 8817.71 — (III Nr. 20 69)

Anlage 3 meines RdErl. v. 23. 9. 1964 (SMBL. NW. 71290) erhält ab 1. 6. 1969 folgende Fassung:

Anlage 3

Meßgebiet	Anerkanntes Meßinstitut
1	Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Krefeld
2	
3—7	Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Duisburg
8—9	Bundesgesundheitsamt, Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, Berlin
10	Hygiene-Institut des Ruhrgebietes, Gelsenkirchen
11—12	Hygiene-Institut der Stadt Dortmund
15—18	Institut für Lebensmittel-, Wasser- und Luftuntersuchungen der Stadt Köln
19	Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Siegen
20—35	Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes NW, Essen
37	
39	
41—42	
48—49	Chemisches Untersuchungsamt des Landkreises Aachen
53—54	Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes NW, Essen
55	Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Duisburg
58—62	Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes NW, Essen
64	Baustoffprüfungsanstalt der Stadt Wuppertal
66	Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes NW, Essen
68	
73	

Meßgebiet	Anerkanntes Meßinstitut
76	
80—81	Institut für Lebensmittel-, Wasser- und Luftuntersuchungen der Stadt Köln
82	Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Krefeld
83—86	Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes NW, Essen
87	Baustoffprüfungsanstalt der Stadt Wuppertal

— MBL. NW. 1969 S. 963.

II.**Innenminister****Gräber der Opfer****von Krieg und Gewaltherrschaft****Übernahme privat gepflegter Gräber in öffentliche Pflege**RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1969 —
I C 1 / 18 — 80.13

1. Nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 16, Abs. 1 und 3 Gräbergesetz (GräbG) kann das Land bis zum 31. Dezember 1969 mit Zustimmung der Angehörigen die Erhaltung bisher privat gepflegter Gräber übernehmen.

Nach § 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräberGVwv) in der Fassung der Änderungsvorschrift vom 9. März 1969 (meine Bek. v. 21. 4. 1969 — MBL. NW. S. 792) sollen die Länder privat gepflegte Gräber grundsätzlich nur dann in öffentliche Pflege übernehmen, wenn sie in geschlossenen Gruppen zusammenliegen oder ihre Verlegung in eine geschlossene Begräbnisstätte (innerhalb des Friedhofs) rechtlich und tatsächlich möglich ist. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines privat gepflegten Grabes besteht nicht.

Wird die Erhaltung privat gepflegter Gräber durch das Land übernommen, trägt der Bund nach näherer Bestimmung in § 6 GräberGVwv die Kosten für Grabbepflanzung und Grabzeichen sowie die Kosten einer etwaigen Verlegung.

2. Erst mit ihrer Übernahme in öffentliche Pflege entsteht für die bisher privat gepflegten Gräber das dauernde Ruherecht im Sinne des § 2 GräbG.

Nach der Konzeption des Gräbergesetzes (§ 9 Abs. 3, § 16 Abs. 1 Nr. 2) soll die Initiative zur Übernahme vom Land ausgehen. Die behördliche Initiative sollte sich zunächst auf alle diejenigen privat gepflegten Gräber erstrecken, die entweder schon in Gemengelage mit öffentlich gepflegten Gräbern liegen — so daß geschlossene Ehrenfelder entstehen — oder bereits in geschlossenen, wenn auch kleinen Gruppen zusammenliegen, so daß ihre endgültige Anlegung und dauernde Erhaltung an Ort und Stelle möglich und zumutbar ist.

Die Übernahme verstreut liegender Einzelgräber, deren dauernde Erhaltung bekanntlich meist besonders aufwendig ist, sollte im allgemeinen nur dann erwogen werden, wenn diese Gräber innerhalb des Friedhofs zu vorhandenen Ehrenfeldern verlegt oder zu neuen geschlossenen Anlagen zusammengefaßt werden können (vgl. § 6 GräberGVwv). Darauf ist zu achten, wenn Angehörige der Kriegstoten von sich aus um Übernahme solcher Einzelgräber in Streulage bitten.

3. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 GräbG ist die Übernahme von Kriegsgräbern, die in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Familiengrab) mit zivilen Gräbern zusammengefaßt sind, erst dann möglich, wenn die gesamte Grabstätte alsbald aufgelassen wird, so daß das Kriegsgrab zum privatgepflegten Einzelgrab wird und noch innerhalb der Ausschußfrist (31. 12. 1969) übernommen werden kann.

Um die Grabpflegeänderungen fristgemäß bis zum 31. 12. 1969 vollziehen zu können, sind die Angehö-

rigen der Toten, deren Gräber dafür nach Ansicht der örtlichen Behörde in Betracht kommen, zu befragen, ob sie mit einer Übernahme der Gräber in öffentliche Pflege und mit der Durchführung aller dadurch etwa notwendig werdenden Maßnahmen (z. B. Verlegung des Grabes in eine geschlossene Abteilung innerhalb des Friedhofes) einverstanden sind. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Angehörigen nicht bekannt oder nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand zu ermitteln sind.

Die namentlich bekannten Angehörigen sind durch die Amts- und Gemeindeverwaltungen persönlich anzuschreiben. Ich habe keine Bedenken, wenn darüber hinaus in der örtlichen Presse oder durch öffentliche Bekanntmachung in Form eines Aushanges, insbesondere auf den Friedhöfen, auf die Möglichkeit der Übernahme bis Ende 1969 hingewiesen wird.

In den Schreiben an die Angehörigen und in den Veröffentlichungen ist besonders herauszustellen, daß die Gräber mit der Übernahme in öffentliche Pflege das dauernde Ruherecht erwerben und auf Kosten des Landes unterhalten werden.

4. Bis zum **31. Oktober 1969** haben die Gemeinden und Ämter den Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die kreisfreien Städte den Regierungspräsidenten nach Fühlungnahme mit den Angehörigen möglichst unter entsprechender Erläuterung der oben genannten Voraussetzungen für jeden Friedhof vorzuschlagen, welche privat gepflegten Gräber in öffentliche Pflege übernommen werden sollen und wie die Anlegung — mit oder ohne Umbettung — gedacht ist. Nachmeldungen im Rahmen der Frist sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Regierungspräsidenten und Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden bitte ich, unter Beachtung der Bestimmungen des § 6 GräberGVwv über diese Vorschläge zu entscheiden. Die Ausschußfrist in § 16 Abs. 1 Nr. 3 GräbG ist gewährt, wenn die **schriftliche Bestätigung** der Übernahme durch die Gemeinden/Ämter bis zum 31. 12. 1969 ausgesprochen wird. Die gemäß § 1 GräberGVwv erforderlichen Veränderungsanzeigen sind von den bisher damit beauftragten Stellen den in § 1 Abs. 4 Buchst. a bis c GräberGVwv aufgeführten Behörden und Dienststellen unverzüglich zu erstatten.

Es ist damit zu rechnen, daß von den etwas mehr als 30 000 privat gepflegten Kriegsgräbern in Nordrhein-

Westfalen noch etwa 15 bis 20 000 in öffentliche Pflege übergehen werden. Für ihre endgültige Anlegung und ggf. Verlegung innerhalb der Friedhöfe werden schätzungsweise 6 bis 8 Millionen DM benötigt. Diese Summen können aus naheliegenden Gründen nicht alle im Haushaltsjahr 1970 bereitgestellt werden. Der Bund ist bereit, diese Maßnahmen auch noch bis 1972 zu finanzieren. Die **Übernahme** in öffentliche Pflege bis Ende 1969 bedeutet also nicht, daß die übernommenen Gräber noch in diesem Jahr angelegt oder verlegt werden müßten.

Über die Aufstellung neuer Gräberlisten nach dem Stand vom **1. Januar 1970** ergeht rechtzeitig besonderer Erlass.

Alle gemäß § 7 GräberGVwv erforderlichen Bedarfsnachweisungen über die im Jahre 1970 voraussichtlich anfallenden Kosten sind mir von den Regierungspräsidenten bis zum 10. Januar 1970 vorzulegen. **T.**

— MBl. NW, 1969 S. 963.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungs- blattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe haben leider Kostenerhöhungen mit sich gebracht.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Juli 1969 vierteljährlich

für das Gesetz- und Verordnungsblatt

Ausgabe A	8,40 DM
Ausgabe B	9,50 DM
Ausgabe C	9,85 DM

für das Ministerialblatt

Ausgabe A	15,80 DM
Ausgabe B	17,— DM
Ausgabe C	19,45 DM

Um Schwierigkeiten mit der Post zu vermeiden, bittet die Redaktion, sich dieses Hinweises zu erinnern, wenn die neuen Bezugsgebühren für das III. Quartal 1969 eingezogen werden.

— MBl. NW, 1969 S. 964.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

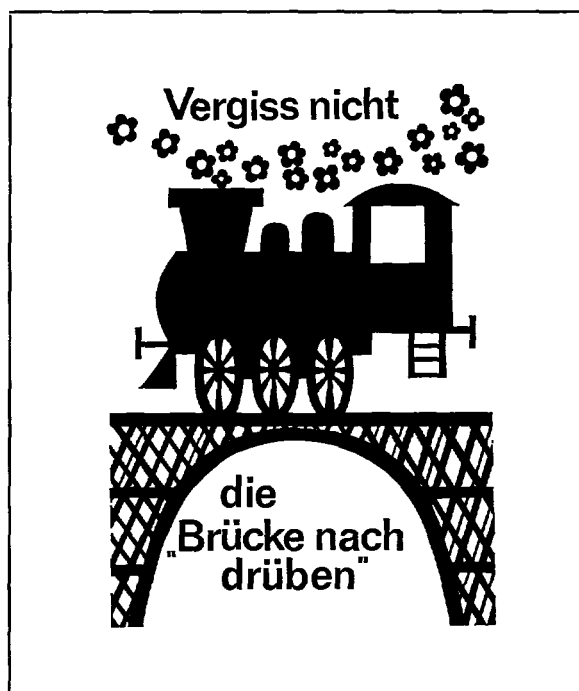
für die 56. und 57. Sitzung (41. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 10. Juni, und Mittwoch, dem 11. Juni 1969, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung		Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
1		1308	Bestellung eines Gremiums nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 146)	
2		1313	Neuwahl der Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse nach § 19 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger Kriegsgefangener — KgfEG — in der Fassung vom 1. September 1964 (BGBl. I S. 695)	
3		—	Mündlicher Bericht des Parlamentarischen Ausschusses für Grubensicherheit über seine Tätigkeit 1968/69 Berichterstatter: Abg. Ferner (SPD)	
4		1298	1. Lesung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz — 6. LBesÄndG —) — Regierungsvorlage —	
5		1282	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) und des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz — LRiG) Berichterstatter: Abg. Kühlthau (CDU)	
6		1253	3. Lesung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit	
7		1314	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Olpe Berichterstatter: Abg. Girgensohn (SPD)	
8		1311	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum Berichterstatter: Abg. Kraft (SPD)	
9		1257 1157 1185	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Groß Reken, Klein Reken und Hülsten, Landkreis Borken und des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Borken Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
10		1261 1186 1187	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinde Walstedde mit der Stadt Drensteinfurt, Landkreis Lüdinghausen und des Entwurfs eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Lüdinghausen-Land, Landkreis Lüdinghausen, in die Stadt Lüdinghausen Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	

Nummer der Tages- ordnung		Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
11		1285 1181	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu- gliederung von Gemeinden des Landkreises Schleiden Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
12		1258 1182	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu- gliederung von Gemeinden des Landkreises Moers Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
13		1259 1183	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu- gliederung von Gemeinden des Landkreises Grevenbroich Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
14		1260 1184	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinden des Amtes Ahlen in die Stadt Ahlen, Landkreis Beckum Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
15		1262 1188	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu- gliederung von Gemeinden des Landkreises Steinfurt Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
16		1263 1192	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu- gliederung von Gemeinden des Landkreises Ahaus Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
17		1284 1193	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu- gliederung von Gemeinden des Landkreises Düren Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
18		1264 1194	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu- gliederung von Gemeinden des Landkreises Coesfeld Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
19		1265 1195	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu- gliederung von Gemeinden des Landkreises Halle Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
20		1266 1201	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu- gliederung von Gemeinden des Landkreises Brilon Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
21		1286 1202	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu- gliederung von Gemeinden des Selfkantkreises Geilen- kirchen-Heinsberg Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
22		1267 1204	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu- gliederung von Gemeinden des Landkreises Jülich Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
23		1288 1236	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu- gliederung von Gemeinden des Landkreises Rees Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
24		1287 1233	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu- gliederung von Gemeinden des Landkreises Warendorf Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	
25		1289 1237	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Wewer, Landkreis Pader- born, in die Stadt Paderborn Berichterstatter: Abg. Frey (CDU)	

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
26	1273	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur vorübergehenden Regelung von Einzelfragen aus Anlaß der kommunalen Neugliederung (Vorschaltgesetz) — Regierungsvorlage —	
27	1268	Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik und Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik — Regierungsvorlage —	
28	1312 1143	2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau (Fleischbeschaukostengesetz) Berichterstatter: Abg. Ziegenfuß (SPD)	
29	1293	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1968 Berichterstatter: Abg. Dr. Solbach (SPD)	
30	1274	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften — Regierungsvorlage —	
31	1299	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über den Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie die Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und an dem Klinikum Essen der Ruhruniversität Bochum (Hochschulbaugesetz) — Regierungsvorlage —	
32	1295	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen — Regierungsvorlage —	
33	1292	2. Lesung des Entwurfs eines Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) Berichterstatter: Abg. Wehren (CDU)	
34	1221	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes betr. den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens — Regierungsvorlage —	
	1271	In Verbindung damit: Antrag der Fraktion der CDU betr. Rundfunkwesen; hier: geplante Erhöhung der Gebühren für Hörfunk und Fernsehen	
35	1296	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes Berichterstatter: Abg. Smektala (SPD)	
36	1297	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes Berichterstatter: Abg. Smektala (SPD)	
37	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 31 —	



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.